

GEBÜHRENRECHNUNG:

über hoheitlich vorgeschriebene Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers entsprechend § 14 Absätze 1 und 2 und § 16 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Verbindung mit der Bundes-kehr- und Überprüfungsordnung Anl. 3 vom 16. Juni 2009, und/oder der Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 17. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Nummer	Kürzel	Bezeichnung	Anzahl	m/min	Arbeitswert	AW Faktor	Betrag EUR
13.8.3	BAB	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. (Gilt auch bei Ausstellung von einem Mängelbericht)	1		20,00	1,20	24,00
13.8.1	BAV	Prüfung des Vordrucks entsprechend Anlg. 7 VwV LBO-Vordrucke einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen	1		35,00	1,20	42,00
13.8.2.3.2	BZE	Zuschlag je Schornstein bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung oder örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung bei einer Endabnahme	1	10	18,00	1,20	21,60
13.8.2.4	BZF	Zuschlag je Feuerstätte	1		4,40	1,20	5,28
13.8.2.1	BZG	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme Grundwert je Gebäude (einschl. Wegepausch und erste Nutzungseinheit)	1		15,70	1,20	18,84
- keine Materialkosten enthalten -					Nettosumme	EUR	111,72
					MwSt. 19 %	EUR	21,23
					Summe Tätigkeiten Landesverordnung	EUR	132,95

RECHNUNG

für ausgeführte, gem. KÜO Anlage 1 u. 1. BImSchV gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten.

Bezeichnung	Betrag EUR
Mess- und Abgaswegetätigkeiten	26,20
Feststoffmesstätigkeiten	89,33
Nettosumme	EUR 115,53
MwSt. 19 %	EUR 21,95
Summe gesetzl. Tätigkeiten	EUR 137,48

TERMINE:
Feststoffmessung: 02.08.22
- keine Materialkosten enthalten -